

**Reviewbericht zur Akkreditierung
der Studiengänge Bachelor Soziale Arbeit und
Master Bildung und Soziale Arbeit**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Studiengänge Bachelor „Soziale Arbeit“ und Master „Bildung und Soziale Arbeit“

Auf Wunsch der Fakultät II wurden die Studiengänge der Sozialen Arbeit dem internen Reviewverfahren unterzogen. Die Studiengänge Bachelor „Soziale Arbeit“ und Master „Bildung und Soziale Arbeit“ wurden im Laufe des Jahres 2017 durch das Fach überarbeitet und die jeweiligen Prüfungsordnungen durch den Fakultätsrat am 13. Dezember 2017 und am 14. März 2018 beschlossen. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration wurde gemäß Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG vorab beteiligt. Es hält die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs grundsätzlich für feststellbar. Die endgültige Feststellung erfolgt gem. § 7 SobAG erst nach der Akkreditierungsentscheidung und wird auf Antrag festgestellt.

Die vorgelegten Studiengänge wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von drei externen Gutachterinnen bewertet. Die Anmerkungen der Gutachterinnen sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als **Gutachterinnen** wurden gewonnen:

- Frau Prof. Dr. Marion Laging, Studiendekanin an der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege; Studiengangleitung BA Soziale Arbeit an der Hochschule Esslingen
- Frau Prof. Dr. Nina A.-L. Oelkers, Dekanin Fakultät Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften; ehem. Studiengangkoordinatorin BA/MA Soziale Arbeit, Universität Vechta
- Frau Waltraud Himmelmann, 1. Vorsitzende des Landesverbandes NRW des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit

Nach Auswertung der Gutachten sowie der internen Prüfung wurde der Akkreditierungsbericht der Kommission für Studium und Lehre vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2022 mit der unten aufgeführten Auflage und den Empfehlungen zu akkreditieren.

Auflage

1. Das Fach muss ein Muster für das Diploma Supplement vorlegen, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Hierzu wird die Universitätsverwaltung dem Fach eine entsprechende Vorlage liefern.

Die **Auflage** ist bis zum **31.10.2018 umzusetzen**. Die Umsetzung ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Empfehlungen

1. Dem Fach wird - angelehnt an die Gutachten - eine stärkere und konsequentere Profilierung der Studiengänge empfohlen.
2. Dem Fach wird empfohlen, ein Konzept zur Auslandsmobilität zu erarbeiten, um insbesondere den vom Fach selbst formulierten Zielen gerecht zu werden. Dabei

ist zu beachten, dass für die unterschiedlichen Zielgruppen je spezifische Angebote unterbreitet werden sollten (Auslandsaufenthalte im Rahmen der Praxisphasen, Studierendenaustausch im Rahmen eines Auslandsstudiums).

Aus den Gutachten ergeben sich auf **Universitätsebene keine spezifischen Handlungsbedarfe**.

Das Fach hat im Rahmen der Stellungnahme zu den Gutachten zugesichert, die von den Gutachterinnen geforderte inhaltliche Ergänzung und Präzisierung einzelner Module im Lehrangebot zu berücksichtigen.

Das Rektorat beschließt in seiner Sitzung vom 21.6.2018 einstimmig die Akkreditierung der beiden Studiengänge bis zum nächsten Akkreditierungszeitraum im Jahr 2022 mit der oben genannten Auflage und den Empfehlungen.

Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst andere
Rechtsgrundlage)
1. Studienstruktur und Studiendauer
(§3)

Beschreibung

Gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Bachelorstudium in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums und das Masterstudium in dem Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt nach § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (im Folgenden Bachelor-PO genannt) für das Bachelorstudium sechs Semester und für das Masterstudium nach § 3 Absatz 6 der der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) (im Folgenden Master-PO genannt) vier Semester, so dass die Gesamtregelstudienzeit der beiden konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium zehn Semester, d.h. fünf Jahre beträgt. Damit ist die Vorgabe des § 3 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 StudakVO eingehalten.

Die Regelstudienzeit des Teilzeit-Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit beträgt gem. § 3 Absatz 6 der Master-PO acht Semester. Gem. § 3 Absatz 2 Satz 4 der StudakVO ist eine längere Regelstudienzeit bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie zu ermöglichen. Nach § 1 Absatz 3 ist Ziel des Teilzeitstudienganges, berufstätige Studierende und Studierende mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen. Die für das Teilzeitstudium erforderliche studienorganisatorische Gestaltung ist in dem Studienverlaufsplan für die Teilzeitstudierenden, (Anlage 2 zur Master-PO) dokumentiert.

2. Studiengangprofile
§ 4 Studiengangprofile

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO). Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Master-PO.

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit (§ 11 der Bachelor-PO) und im Masterstudiengang eine Masterarbeit (§ 11 Master-PO) vorgesehen. Aus den jeweiligen § 11 Absatz 1 der Bachelor – und der Master-PO ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 2 der StudakVO mit diesen Abschlussarbeiten jeweils die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Bachelor ermöglicht gemäß dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG den Zugang zum Beruf der/des Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters. Der Master soll darüber hinaus „die Studierenden auf der Basis erworbener Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anregen“. Diese Forschungsorientierung soll dabei einerseits die Möglichkeit einer späteren wissenschaftlichen Tätigkeit eröffnen, wobei als Gegenstand der Forschung explizit Praxisfelder von SozialpädagogInnen genannt werden. Der Masterstudiengang stellt ein Alleinstellungsmerkmal der Universität Siegen dar, da es nur wenige Universitäten gibt, die Soziale Arbeit und damit Masterstudiengänge in diesem Bereich anbieten. Laut Gutachterin gilt es hier eine stärkere Profilierung zu erreichen, um dadurch den Charakter des Studiengangs deutlich zu machen (Empfehlung 1).

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dies ist so auch in § 2 Absatz 1 der Master-PO vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach § 25 Absatz 5 der Bachelor-PO der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. Nach § 25 Absatz 4 Satz 3 der Master-PO wird nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. Damit sind die Vorgaben des § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nicht vor. **Monitum: Es muss ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht (Auflage 1).**

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem
§ 7 Modularisierung
§ 8 Leistungspunktesystem

Modularisierung:

Beide Studiengänge sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne und Modulhandbuch).

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Leistungspunktesystem:

Aus den Modulhandbüchern ergibt sich, dass in beiden Studiengängen ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz und Selbststudium von dreißig Zeitstunden entspricht (§ 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO)

Je Semester sind im Schnitt dreißig Leistungspunkte (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO) zugrunde gelegt. Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO nicht weniger als 180 LP vergeben und mit dem Abschluss des konsekutiven Master zusammen 300 LP.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP und der der Masterarbeit 27 LP. Damit halten sich beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
§ 20 Hochschulische Kooperationen

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

§ 33 Joint-Degree-Programme

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Gemäß Gutachterinnen stimmen die Qualifikationsziele mit der späteren beruflichen Tätigkeit überein und bereiten adäquat auf diese vor. Ebenso attestieren die Gutachten die mögliche Verwendung der Kompetenzen im Rahmen einer anschließenden wissenschaftlichen Tätigkeit, mahnen aber eine stärkere Profilierung insbesondere des Masters in dieser Hinsicht an.

Der Bachelorabschluss ist in der Sozialen Arbeit als berufsqualifizierend anzusehen, da mit dem Abschluss die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter einhergeht. Die Gutachterinnen monieren an unterschiedlichen Stellen die mangelnde Übereinstimmung zwischen Qualifikationszielen und deren Entsprechung in den Modulbeschreibungen. Mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen wird empfohlen, die Qualifikationsziele besser aufeinander abzustimmen und systematisch in den Modulbeschreibungen zu verankern. Das Fach prüft, ob und inwiefern Modulbeschreibungen geschärft werden können.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Die Gutachterinnen regen zahlreiche inhaltliche Erweiterungen an, halten die Studiengänge grundsätzlich aber sowohl für studierbar als auch für schlüssig aufgebaut. Gleichzeitig betonen die Gutachterinnen, dass eine stärkere Profilierung der Studiengänge notwendig sei, insbesondere was die Ausrichtung des Masters angeht. Das Fach ist in seiner Stellungnahme auf die Anregungen eingegangen und wird diese in den weiteren Diskussionen sowohl was die Modulstruktur als auch was das konkrete Lehrangebot betrifft aufnehmen. Dem Fach wird empfohlen, die Studiengänge stärker hinsichtlich der erwarteten Absolventenprofile zu profilieren. Dies betrifft insbesondere den Master, der einer der wenigen Masterstudiengänge an Universitäten im Bereich der Sozialen Arbeit ist (**Empfehlung 1**).

Bezüglich des Auslandsstudiums lässt sich aus den Befragungsdaten eine geringe Auslandsaktivität schließen, die bei einer Überarbeitung eines Konzepts für die Auslandsmobilität durch entsprechende statistische Daten (Outgoings, Incomings, Anrechnungen bei Praktika und Anerkennung von Studienleistungen) ergänzt werden müsste. Vom Fach wird in dem Reviewformular das Ziel einer stärkeren Internationalisierung formuliert. Angesichts der unterschiedlichen Ziele, die die Studierenden verfolgen, einerseits eine klare Berufsorientierung mit eventueller Berufsaufnahme bereits nach dem Bachelor und einer wissenschaftlichen Orientierung andererseits erscheint es sinnvoll, die unter der Empfehlung 1 angeregte Profilbildung auch bei den Überlegungen zur Internationalisierung aufzugreifen und sowohl Praxisphasen als auch Studienanteile entsprechend einzubinden. Bezüglich der Einbindung der Praxisphasen finden sich entsprechende Hinweise in den Gutachten. Hier werden die Entwicklung eines Konzepts und die Einbindung in die Überlegungen der Fakultät empfohlen (**Empfehlung 2**).

Aus den Modulhandbüchern ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten ist.

Die Formen der Leistungserbringung sind ausweislich der Modulhandbücher grundsätzlich kompetenzorientiert ausgestaltet (§ 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO).

Die Module in beiden Studiengängen sind in der Regel ein- bzw. zweisemestrig angelegt, so dass die Lernergebnisse entsprechend der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO in der Regel innerhalb eines Jahres erreicht werden können.

Die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO sind erfüllt: Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium ist in der Regel

für ein Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. In Modul 13 im Bachelorstudium sind zwar zwei Prüfungsleistungen vorgesehen, jedoch geht nur eine Prüfungsleistung (die bessere Note) als Modulnote in die Gesamtnote des Bachelorstudiums ein (§ 7 Absatz 2 der Bachelor-PO). Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich in beiden Studiengängen angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen pro Semester.

Der Umfang der Module im Bachelorstudium beträgt im Pflichtbereich 9 LP (außer die beiden Praxisphase, die einen Umfang von 22 LP und 23 LP aufweisen) und im Wahlpflichtbereich 6 LP. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Der Umfang der Module im Masterstudium beträgt im Wahlpflichtbereich durchweg 9 LP. Im Pflichtbereich beträgt die Modulgröße 3, 6 und 12 LP. Außer im Modul 1 „Studieneinführung: fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven“ sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt. Diese Regelung lässt im Ausnahmefall eine andere LP-Vergabe für ein Modul zu. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Bei dem Modul 1 handelt es sich um ein Einführungsmodul, in dem die Studierenden ihre individuellen Ziele und Perspektiven des Masterstudiums entwickeln sollen, und nach Abschluss des Moduls u.a. in der Lage sein sollen, ihren Studienverlauf zu planen und zu gestalten. Dies ist insbesondere wichtig, weil aus vier interdisziplinären Schwerpunktbereichen zwei Schwerpunktbereiche zu wählen sind. Der Einführungscharakter des Moduls rechtfertigt es, eine geringere Leistungspunktezahl vorzusehen und die „fehlenden“ Punkte den fachlichen Modulen zuzuschlagen.

Kapazitative Prüfung:

Aus kapazitiver Sicht können die Studiengänge angeboten werden. Die Lehreinheit Pädagogik war im WiSe 2017/18 zu 90 % ausgelastet.

Die Prüfung der personellen Ressourcen hat ergeben, dass das entsprechende Lehrangebot fächerbezogen, unter der Annahme, dass die Lehrveranstaltungen mind. 1 x angeboten werden können, zur Verfügung steht.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Zur konkreten Ausgestaltung der Studiengänge sei auf die Gutachten verwiesen, die im Rahmen einer stärkeren Profilierung der Studiengänge entsprechende Vorschläge unterbreitet hat und deren teilweise Umsetzung das Fach im Rahmen des Lehrangebots bestätigt hat.

Auf Nachfrage in der Fachschaft finden regelmäßig Jahresgespräche statt. In Gesprächen wurde deutlich, dass eine kontinuierliche Qualitätssicherung im Rahmen des QM-Systems stattfindet. Hinsichtlich der Studienverläufe sollte überprüft werden, wieso gerade im Master die Zahl der AbsolventInnen in der Regelstudienzeit relativ gering ist (Masterkohorten der Ersteinschreibung 2012/13 sowie 2013/14 jeweils 15 und 20% AbsolventInnen in der Regelstudienzeit gegenüber ca. 40% AbsolventInnen in der Regelstudienzeit im Bachelor). Hier wäre beispielsweise im Rahmen der Jahresgespräche zu thematisieren, wo diese Unterschiede herrühren.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Sowohl die Bachelor-PO als auch die Master-PO enthalten in den jeweiligen § 16 Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

In den jeweiligen § 15 der Bachelor-Po und der Master-PO sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Für die konkrete Umsetzung stehen die universitären Anlaufstellen wie das Service-Büro Inklusive Universität zur Verfügung. Verbesserungen und konkrete Umsetzung werden im Rahmen des Diversity-Audits geprüft.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Aus dem Studierendeninterview ergeben sich keine gravierenden Handlungsbedarfe bezüglich der Studienberatung. Der Umgang im Fach wird als sehr angenehm beschrieben. Es wird der Wunsch geäußert, dass Sprechstunden einzelner Dozierender auch an verschiedenen Wochentagen ermöglicht werden, da einige Studierende berufstätig seien und diese daher die Präsenz an der Universität häufig an wenigen Wochentagen bündeln würden.

Die Praxisphasen sind durch das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG mit 100 Tagen Dauer vorgegeben. Hier ergibt sich die Frage nach dem curricularen Einbezug, den das Fach im Rahmen der Überarbeitung aufgrund der Anregungen aus den Gutachten diskutieren wird. Die Auswirkungen einer eventuell größeren Studierendenzahl auf das Praxisamt sollten im Studienbetrieb beobachtet werden.

12. Transparenz und Dokumentation

Die Studierenden betonen, dass es klare Ansprechpartner hinsichtlich der Studienorganisation gebe.

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.